

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik.**

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf dem Gebiet des Konsularwesens die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Mongolischen Volksrepublik Karl Speiser,
Das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik den stellvertretenden Außenminister der Mongolischen Volksrepublik Sandagin Sosobaram,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf ihren Territorien Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der Konsuln und ihr Konsularbezirk werden in jedem Einzelfall durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

Die durch den Entsendestaats ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequatur durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates auf. Im Konsularpatent muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequatur oder durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequatur, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist ein Stellvertreter befugt, ihn zu vertreten, vorausgesetzt, daß dem entsprechenden Organ des Aufenthaltsstaates vorher seine Funktion mitgeteilt wurde. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II.

Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern eine ungehinderte dienstliche Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit gewähren.

(2) Die Diensträume der Konsulate sind unverletzlich. In den Diensträumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der dienstliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlungen.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln ist es gestattet, an den Konsulatsgebäuden Schilder mit dem Wappen des Entsendestaates und ihrer Dienstbezeichnung zu befestigen sowie die Flagge des Entsendestaates auf den Konsulatsgebäuden, ihrem Wohnhaus und an den Dienstwagen anzubringen.

Artikel 6

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter, die Bürger des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht in ihre dienstliche Tätigkeit fallen, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheins weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Bürger des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie den direkten Steuern befreit. Die steuerliche Befreiung erstreckt sich nicht auf Einnahmen, die im Empfangsstaat erzielt werden.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Bürger des Entsendestaates sind, zu Dienst- oder Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Bürger des Entsendestaates sind,